

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

23. Sitzung (15.06.1896)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1896.

### Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, die Herren: Prälat Schmidt, Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Richard von Böcklin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Rödter, Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Freiherr Ernst August von Göler, Geheimer Hofrath Dr. Meyer, Hofrath Dr. Mümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Zoos, Freiherr Ferdinand von Bodman, Geheimer Hofrath Dr. Engler, Geheimer Kommerzienrath Dissené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Kommerzienrath Scipio, Fabrikant Krafft.

### Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, der Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Staatsrath Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geheimerath Freiherr von Neubronn und Ministerialrath Göller.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 3 $\frac{1}{4}$  Uhr und gibt folgende Einkläufe bekannt:

a. Eine Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über eine zur Ausfertigung des Gesetzentwurfs, die Fürsorge für Gemeindebeamte betreffend, erforderliche Berichtigung.

Beilage Nr. 247.

b. Eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, wonach der landständische Ausschuss zur Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1895 auf den Tag des Landtagschlusses einberufen wird.

Auf Wunsch des Vorsitzenden der Budgetkommission Verhandlungen der Ersten Kammer 1895/96. Protokollheft.

wird mit Ziffer 4 der Tagesordnung, Berathung der Berichte der Petitionskommission begonnen, und es erstattet zunächst Hofrath Dr. Mümelin an Stelle des durch Unwohlsein am Erscheinen verhinderten Grafen von Helmstatt, den Bericht über die Petition des Vereins der Freundinnen junger Mädchen, die Einführung von Dienstbüchern für weibliche Dienstboten betreffend.

Beilage Nr. 244.

Zu der Petition werde gewünscht:

1. obrigkeitliche polizeiliche Regelung der Forderungen und Bedingungen innerhalb des Arbeitsverhältnisses zwischen Herrschaften und Dienstboten;
2. die Einführung von Dienstbüchern.

Die Kommission beantrage, über den ersten Theil



der Petition zur Tagesordnung überzugehen, hingegen den zweiten Theil der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Hinsichtlich der Begründung dieses Antrages verweist der Redner auf den gedruckten Kommissionsbericht, zu dessen Ausführungen über die vortheilhaften Wirkungen der Dienstbücher er nur bemerken möchte, daß die Hoffnungen des Berichterstatters in diesem Punkte zwar nicht von allen Kommissionsmitgliedern getheilt worden seien, man sich aber trotzdem auf empfehlende Ueberweisung dieses Theils der Petition geeinigt habe.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Der Herr Berichterstatter habe auf die bezügliche Einrichtung in Preußen verwiesen. So viel ihm bekannt, seien die Dienstbücher in fast ganz Norddeutschland, wie auch in Bayern, eingeführt und im großen ganzen ihre Wirkung eine segensreiche. Den Dienstherrschaften bieten sie regelmäßige zuverlässige Zeugnisse und für die Dienstboten dienen sie nicht nur zum Sporn tüchtiger Leistungen, sondern ermöglichen denselben, auch leichter einen guten Dienst zu finden.

Freiherr Ferdinand von Bodman kann die Ausführungen der Herren Vorredner nach seinen in Bayern gemachten Erfahrungen bestätigen.

Redner möchte nur noch zu Punkt 1 der Petition, hinsichtlich dessen Uebergang zur Tagesordnung beantragt sei, einige Worte sprechen:

Redner möchte diesem Antrag nicht entgegenreten, da eine obrigkeitliche polizeiliche Regelung der Dienstbotenverhältnisse von den Petenten verlangt werde, die Gesindeverhältnisse in Baden aber durch die Gesindeordnung von 1868 geregelt seien. Diese Gesindeordnung ermangle jedoch einer Bestimmung über die Strafbarkeit des Kontraktbruchs, eine Vorschrift, die schon vielfach erbeten, und im Hinblick auf die schwere Skalamität, in welcher namentlich die Landwirthe durch kontraktbrüchige Dienstboten oft versetzt werden, dringend geboten sei.

Fabrikant Krafft will nicht über den Kontraktbruch im allgemeinen sich auslassen, da hierauf auch die Kommission verzichtet habe, sondern nur auf einige Schattenseiten der Dienstbücher hinweisen. Die Vorschrift, daß kein Dienstaustritt ohne Dienstabchiedszeugniß erfolgen dürfe, erscheine doch etwas bedenklich; man wolle nur daran denken, daß einmal die Herrschaft die Veranlassung zum Austritt des Dienstboten

gebe. Die rigorose Anwendung dieser Bestimmung könne aber auch dann geradezu schädlich wirken, wenn ein Eintrag ein unglünstiges Urtheil enthalte, wodurch dem betreffenden Mädchen die Annahme eines anderen Dienstes erschwert werde. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, wenn sich die Kommission etwas enger an den Wunsch der Petenten, die ja nur den Schutz „junger Mädchen“ erstreben, angeschlossen und demgemäß die Einföhrung von Dienstbüchern für Minderjährige beschlossen hätte. Sollte er auf Unterstützung rechnen können, so würde er gern einen dahingehenden Antrag stellen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer spricht sich gegen eine Beschränkung der Dienstbücher auf Minderjährige aus, erklärt sich aber darin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß eine Verpflichtung zur Zeugnißausstellung in dem Dienstbuch nicht statuirt werden sollte.

Redner begründet nochmals die Zweckmäßigkeit der Dienstbücher an sich und bemerkt, daß diese Einrichtung nach seinen Erfahrungen sich bis jetzt nur bewährt habe.

Freiherr von Göler würde gleichfalls Bedenken tragen, einen Zeugnißzwang einzuföhren, derselbe glaubt aber, daß ein solcher auch in Preußen nicht besteht. Redner möchte bei dieser Gelegenheit auf die Revisionsbedürftigkeit unseres Dienstbotengesetzes hinweisen; die vor 30 Jahren erlassene Gesindeordnung leide an Mängeln, die für die Herrschaft und Dienstboten gleich unangenehm fühlbar seien und bitte er die Großh. Regierung anlässlich der Behandlung der vorliegenden Petition die Revision des genannten Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Der Berichterstatter spricht sich in seinem Schlußwort gegen eine Beschränkung der Dienstbücher auf Minderjährige aus und bemerkt, daß das für Preußen geltende Dienstbuch eine Rubrik „Grund des Dienstaustritts“ enthalte, ob aber auch ein Zeugnißzwang bestehe, sei nicht ersichtlich.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen.

Der Durchlauchtigste Präsident stellt an das Hohe Haus die Anfrage, ob trotz des Fehlens eines Regierungsvertreters abgestimmt werden wolle. Diese Anfrage wird bejaht und sodann zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Kommissionsantrags mit allen gegen zwei Stimmen ergab.



Den weiteren Bericht derselben Kommission über die Petition vieler Einwohner von Schriesheim um Zuthellung dieser Gemeinde zum Bezirksamt und Amtsgericht Weinheim erstattet wieder Hofrath Dr. Rümelin, für den erkrankten Berichterstatter Graf von Helmstatt.

Beilage Nr. 245.

Der Berichterstatter verweist auf den gedruckten Kommissionsbericht und beantragt, die Petition der Großh. Regierung empfehend zu überweisen.

Geh. Rath Freiherr von Reubroun erklärt, daß vom Standpunkt der Justizverwaltung der Erfüllung des Wunsches der Petenten keine Bedenken entgegenstehen, da eine Entlastung des Amtsgerichts Mannheim nur wünschenswerth sei und in Weinheim doch die Anstellung eines weiteren Richters in Erwägung gezogen werden müsse. Zunächst werde aber, da die Petition nicht von der Gemeindevertretung, sondern von einer Anzahl Einwohner ausgehe, der Gemeinderath sodann das Amtsgericht und Landgericht Mannheim und endlich auch das Ministerium des Innern über den Antrag zu hören sein. Letzteres sei bis dahin nicht in der Lage gewesen, zu der Frage der Zuthellung von Schriesheim zum Amt Weinheim Stellung zu nehmen, da bei ihm eine bezügliche Petition nicht eingereicht wurde.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Geh. Hofrath Dr. Engler bemerkt zur Geschäftsordnung, daß die Berathung des weiteren Berichts über die Petition der Gemeinde Grünsfeld und umliegender Orte, die Erlangung einer Filial- oder Handapotheke in Grünsfeld bis zum Erscheinen eines Regierungsvertreters ausgesetzt werden sollte.

Das Hohe Haus erklärt sich hiermit einverstanden, worauf die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet Hofrath Dr. Rümelin den Bericht über die vorerwähnte Petition und beantragt, dieselbe der Großh. Regierung empfehend zu überweisen.

Beilage Nr. 246.

Der Berichterstatter fügt bei, daß bei der Kürze der Zeit eingehende Verhandlungen mit der Großh. Regierung nicht gepflogen werden konnten und auch eine vollständige Information nicht möglich gewesen sei, die empfehlende Ueberweisung daher den Sinn habe, daß

die Kommission nach dem ihr zu Gebot gestandenem Material die Errichtung einer Apotheke in Grünsfeld für sehr wünschenswerth erachte. Ob dies ohne Schädigung der Apotheke in Lauda möglich sein werde, sei noch zu erwägen.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt sich mit dem Kommissionsantrag einverstanden. Die Großh. Regierung sei von jeher bemüht gewesen, so viele Apotheken als nur möglich zu errichten und werde sie auch im vorliegenden Fall die Möglichkeit der Gründung einer Filialapotheke in Grünsfeld durch den Laudaer Apotheker prüfen.

Der Kommissionsantrag wird sodann einstimmig angenommen.

Es folgt sodann die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift betreffend die Reform der direkten Steuern in Baden. Hierzu trägt der Berichterstatter Freiherr von Göler folgendes vor:

Der dem Hohen Haus gedruckt vorliegende Kommissionsantrag gehe dahin, hohe Erste Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, gleich eingehende Erhebungen, wie solche in der Denkschrift in Betreff einer Vermögenssteuer enthalten sind, auch über die Frage zu veranlassen, welche Wirkung der Uebergang zum wirklichen Reinertragssteuersystem für den Staat und für die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen ausüben würde.

Nachdem seitens des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gegen diese Fassung des Antrags Bedenken erhoben worden seien, sei die Kommission zu nochmaliger Berathung zusammengetreten und unterbreite nunmehr folgenden Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß ihr die Frage der Reform unserer direkten Steuern noch nicht für spruchreif erscheine und wolle ferner die Großh. Regierung ersuchen, die Frage der Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern in weitere Erwägung zu ziehen.

Beilage Nr. 237.

Den Anlaß zu der heute zur Berathung stehenden Denkschrift, für deren so gründliche und lichtvolle Ausführungen er der Großh. Regierung danke, haben die auch im anderen Hohen Hause geäußerten Wünsche nach einer Umgestaltung unserer direkten Steuern in eine Vermögenssteuer gegeben. Die Frage der Reform eines Steuersystems sei eine sehr schwierige; schwierig



in steuertechnischer Hinsicht und von höchster Bedeutung für den Fiskus, weshalb sich auch zunächst die Frage aufdringe, ob eine Reform überhaupt nothwendig sei. In dieser Hinsicht verkenne man die Budgetkommission nicht, daß ein Bedürfnis nach einer Umgestaltung des seitherigen Steuersystems vorliege. Es sei kein Zweifel, daß die Katastrirung der Steuerkapitalien aus einer Zeit stamme, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, es sei nicht zu beabreden, daß insbesondere manche Arten von Steuerobjekten in ihrem Ertrags- und Kaufwerth so gestiegen seien, daß, wie in der Zweiten Kammer an der Hand von Beispielen ausgeführt worden sei, dem Fiskus große Werththeile ganz oder theilweise für die Besteuerung verloren gingen, und schließlich müsse als ein Nachtheil bezeichnet werden, daß die Steuerobjekte in ihrem Werth nicht gleichmäßig gestiegen sind.

Angesichts dieser Verhältnisse könne die Budgetkommission das Verlangen einer Umbildung des heutigen Steuersystems nicht als unberechtigt bezeichnen, sie sei jedoch andererseits mit dem anderen Hohen Hause und der Großh. Regierung der Ansicht, daß ein wirklich dringendes Bedürfnis hierzu für den Augenblick nicht vorliege. Die Ansichten der beiden Budgetkommissionen begegneten sich auch in dem weiteren Punkte, daß beide als den richtigen Maßstab für die Besteuerung einzig und allein die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ansehen. Nun sei aber das andere Hohen Haus dahin gelangt, der Großh. Regierung die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs im Sinne einer Vermögenssteuer anzuempfehlen und hierin vermöge die Budgetkommission dieses Hohen Hauses prinzipiell nicht den besseren Weg gegenüber der Ertragssteuer zu sehen; denn die Rente, nicht das Vermögen bilde den Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, indem die Steuer von der jährlichen Rente, bestritten werden müsse, und nicht aus dem Vermögen. Redner bespricht die Wirkungen einer Vermögenssteuer auf die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen, insbesondere der Grundbesitzer und Landwirthe, welche durch die Verwirklichung der in's Auge gefaßten Reform eine schwere Schädigung erleiden würden, die sie in der gegenwärtigen Nothlage der Landwirtschaft doppelt schwer empfinden müßten. Der kleine Landwirth sei gezwungen, trotz der geringen Rentabilität der Landwirtschaft enorme Kaufpreise zu zahlen, um die Basis der Existenz für seine Familie zu erhalten.

Er sei erstaunt gewesen, in der Denkschrift die Worte zu lesen, der Uebergang von der Ertragssteuer zur Vermögenssteuer bedeute einen Fortschritt, während man bisher den Uebergang von der letzteren zur ersteren als eine Verbesserung angesehen habe und überraschend sei ihm auch die Folgerung der Denkschrift gewesen, daß das vorgeschlagene System zu einer Wiederbelastung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals führen müsse, eine Angabe, die übrigens der Herr Finanzminister zu seiner großen Freude als nicht unbedingt zutreffend bezeichnet habe. Nun habe das andere Hohen Haus, wie bereits ausgeführt, in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung und dieser Budgetkommission darauf hingewiesen, daß im Ertrag der richtigste Maßstab zur Besteuerung liege. Es seien aber zwei Punkte, welche es erschweren, zur Ertragssteuer überzugehen und deshalb zur Vermögenssteuer hindrängen, zunächst der, daß bei einer Vermögenssteuer der populäre Gedanke des Schuldenabzugs leichter durchgeführt werden kann und sodann weiter der, daß ein Ertragssteuersystem schwer durchführbar ist. Was den ersten Punkt betreffe, so stehe die Kommission auf dem Standpunkt, daß man wegen des Schuldenabzugs noch nicht zu einer Vermögenssteuer zu schreiten brauche, da man einen solchen schließlich bei jeder Steuer zulassen könne. Die Kommission sei nicht prinzipiell gegen einen Schuldenabzug, sie sehe hierzu nur mehr kein dringendes Bedürfnis, nachdem durch die Zulassung des Schuldenabzugs bei der Einkommensteuer ungefähr 50 Proz. steuerfrei sind und sie sehe jedenfalls nicht wie die Zweite Kammer darin ein dringendes Motiv zum Uebergang zur Vermögenssteuer. Dabei komme in Betracht, daß wie die Denkschrift berechne, bei einem Abzug der Schulden der Steuerfuß auf 12 Pf. erhöht werden müsse. Wende man dies an auf unsere jetzige Grundsteuer, so müßte, um die Schulden abzuziehen zu können, eine Erhöhung des Steuerfußes von 15 auf 18 Pf. eintreten, eine Maßregel, zu der sich doch kaum ein Finanzminister entschließen werde. Bei einem Schuldenabzug müsse auch der kleine vorsichtige Haushalter mehr an Steuer bezahlen, und nicht nur dieser, sondern auch derjenige, dessen Schulden weniger als 30 Proz. des Vermögens betragen. Hierunter fällt nach der Denkschrift im Durchschnitt das landwirthschaftliche Gelände, welches nur mit 17,7 Proz. verschuldet ist und somit zur Erleichterung anderer schwer verschuldeter Vermögensarten mehr belastet werden



müßte. Das weitere Bedenken gegen eine wirkliche Ertragssteuer bestehe sodann nach Ansicht der Budgetkommission der Zweiten Kammer in der Schwierigkeit der Ertragsberechnungen. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Sache nicht leicht sein werde und es sei wohl auch richtig, was der Herr Finanzminister in der Budgetkommission gesagt habe, daß eine Reihe von Jahren vergehen wird, um die Reinertragsberechnung so durchzuführen, daß sie für eine neue Steuergesetzgebung die Grundlage bilden kann.

Auch der Kostenaufwand werde ein sehr bedeutender sein, man habe dann aber auch etwas, was der Wissenschaft und Praxis am meisten entspreche. Die Denkschrift selbst bezeichne die Schwierigkeiten als nicht unüberwindliche und er möchte glauben, daß diese Arbeit, die in Sachsen durchgeführt worden ist, auch in Baden, wo eine Reihe erleichternder Vorarbeiten vorliegen, unternommen werden könnte. Ein Bedenken sei schließlich auch noch von der Großh. Regierung in der Kommission gegen die Ertragssteuer in's Feld geworfen, daß nämlich bei der Gewerbesteuer eine Veranlagung nach dem Ertrage nicht möglich sei, wie auch zur Zeit das Betriebskapital die Grundlage der Besteuerung bilde. Dies sei richtig, es schein der Kommission aber auch kein Grund vorhanden zu sein davon abzugehen, da ja Ausnahmen auch bei der Vermögenssteuer eintreten würden, indem z. B. nach der Denkschrift bei der Waldberechnung der Ertrag zu Grunde gelegt werden müßte. Die Kommission stehe somit auf Grund des Vorgetragenen auf dem Standpunkt, die Reform unserer Steuern weiter in Erwägung zu ziehen. Sie erachte eine Reform für kein Bedürfnis und empfehle daher eine weitere Prüfung der Verhältnisse in der Weise, wie dies durch die Denkschrift geschehen sei. Die Kommission sehe einen gerechteren Maßstab der Besteuerung im Ertrag als im Vermögen, zur Frage des Schuldenabzugs verhalte sie sich etwas neutral, glaube aber, daß diese Frage nicht maßgebend ist für die Entscheidung, ob Vermögens- oder Ertragssteuer, die Möglichkeit eines Schuldenabzugs bei der Ertragssteuer erscheine ihr gegeben, wie sie auch die Einschätzung des Ertrags für eine nicht unüberwindliche Schwierigkeit halten möchte. Mit ihrem neuerlichen Antrag möchte die Kommission die Prüfung der Frage namentlich in die Wege leiten, daß geprüft würde, wie hoch sich der Ertrag bei den verschiedenen Vermögensarten im Durchschnitt zum Verkehrswert stellt und

was für ein Steuersatz nöthig sein würde, um bei einer Ertragssteuer denselben Steuerertrag wie bisher zu erzielen und wie sich dann das Verhältnis der Steuer zur Rente einerseits bei einer Ertragssteuer und andererseits bei einer Vermögenssteuer stellen würde. Könnte hierüber noch etwas mehr Material geboten werden, so dürfte nach Ansicht der Kommission die Entscheidung wesentlich erleichtert werden.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Die Reform unseres Steuersystems sei bereits von dem letzten Landtag berührt worden, auf welchem einige Kreise und auch er sich im Sinne einer Vermögenssteuer ausgesprochen hätten. Der damaligen Anregung, wie auch der eigenen Initiative der Großh. Regierung verdanke die vorliegende Denkschrift, für die er gleichfalls dem Herrn Finanzminister danke, ihre Entstehung. Im Allgemeinen habe das Steuersystem in Baden leidlich gut funktioniert, wozu wesentlich die Verschiedenheit der Besteuerung des fundierten und unfundierten Einkommens beitrage. Nichtsdestoweniger hätten verschiedene Mängel und namentlich der Umstand, daß bei einer Vermögenssteuer dem gerechten Grundsatz des Schuldenabzugs entsprochen werden könnte, eine Reform im Sinne der letzteren Steuerreform erwägenswerth gemacht. Die Denkschrift sage insofern nicht mit Unrecht, in dem Uebergang von der Ertrags- zur Vermögenssteuer liege ein Fortschritt; wenn Herr von Göler dies als einen Rückschritt bezeichne, so sei diese Behauptung nur zutreffend, wenn wir keine Ertragssteuern hätten. Eine Vermögenssteuer habe aber noch weitere Vortheile. Die leichtere Veranlagung und leichtere Revision, durch welche letztere eine Steigerung der Steuer erleichtert werde, möchten eine Vermögenssteuer gegenüber der Ertragssteuer als den Vorzug verdienend erscheinen lassen. Andererseits können wieder schwere Bedenken gegen eine Vermögenssteuer nicht unterdrückt werden. Zunächst sei auf die Gefahr der Defraudationen hinzuweisen, worüber im anderen Hohen Hause eingehend verhandelt worden sei. Sodann erscheine ihm die Vermögenssteuer besonders bedenklich wegen ihrer praktischen Resultate beim ländlichen Grundbesitz. Daß bei einer Vermögenssteuer die mäßig verschuldeten Grundbesitzer vielfach schlechter wegkommen sollen, sei ein Gedanke, mit dem er sich bei der heutigen Nothlage der Landwirtschaft nicht befreunden könne. Erfreulich sei auch nicht das Resultat bei der Besteuerung der Kapitalrenten und bedenklich erscheine die Veranschlagung nach dem Kurswert,



wodurch das Publikum zum Kauf unsolider Papiere gedrängt werden könnte. Diese seine Bedenken würden verstärkt durch die Erwägung, daß, während in Preußen nur etwas mehr als ein Fünftel des Gesamtaufkommens an direkten Staatssteuern auf die Vermögenssteuer entfällt, in Baden 47 Prozent durch die Vermögenssteuer aufzubringen sei, und es empfehle sich deshalb wohl, mit einem Uebergang nicht so sehr zu eilen, da auch das Publikum eine alte Steuer selbst mit ihren Mängeln leichter ertrage als eine neue.

Der Herr Vorredner habe nun den Gedanken der reinen Ertragssteuern angeregt, eine Idee, die jedenfalls in weitesten Kreisen der Bevölkerung als gerecht anerkannt werde. Er theile, was die Durchführung solcher Steuern betreffe, die Ansicht des Herrn von Göler, daß ein Schuldenabzug möglich sein und auch das Haupthinderniß, die schwierige Veranlagung, überwunden werden könne. Die Frage sei heute aber noch nicht spruchreif und schlage daher auch er, ohne sich heute für eine Vermögenssteuer oder Reinertragssteuer zu entscheiden, im Anschluß an den Kommissionsantrag eine nochmalige Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nach allen Seiten vor.

Freiherr Ferdinand von Bodman: Die Reformbedürftigkeit unseres Steuersystems sei bereits auf früheren Landtagen in den Kreis der Erwägungen gezogen worden. Man habe bemängelt die verschiedene Veranlagung zur Steuer, die Art der Anlage des Katasters, die Nichtgestattung des Schuldenabzugs, die Bemessung der Steuern nach dem Verkehrs- anstatt nach dem Ertragswerth, sowie die Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals und der landwirthschaftlichen Hilfsgebäude. Alle diese Punkte seien als reformbedürftig bezeichnet worden, während man die Besteuerung nach dem Ertragswerth im übrigen als einen gesunden Gedanken bezeichnet habe.

Die Schwierigkeiten der Reinertragsberechnungen dürften nach Ansicht des Redners wohl zu überwinden sein; die Erhebungen aus dem Jahre 1883 würden manchen Fingerzeig geben, der die Sache erleichtert. Freiherr von Göler habe die Vermögenssteuer gewissermaßen als Rohsteuer dargestellt, weil sie nach äußeren Merkmalen das Objekt erfasse. Daß ihr gegenüber die Ertragssteuer ein Fortschritt sei, werde nicht bestritten werden können, aber die preußische Gesetzgebung habe die Vermögenssteuer wieder zu Ehren gebracht und die Denkschrift betone mit Recht als das Nachahmens-

werthe an dieser Steuer die Art ihrer Veranlagung. Keine Steuer könne leichter und einfacher durchgeführt werden, als eine Vermögenssteuer, namentlich wenn sie, wie in Preußen, nur subsidiär wirke. Gefallen habe ihm bei dem Vorschlag der Einführung der Vermögenssteuer der in der Denkschrift niedergelegte Gedanke, daß nur partielle Vermögenssteuern anzusehen seien. Skeptisch machten ihn aber gegenüber einer Vermögenssteuer die bereits in der Denkschrift mit anerkannter Offenheit dargelegten Verschiebungen zu Gunsten der Leistungsfähigen und Ungunsten der weniger Besteuerungsfähigen.

Redner schließt mit der Dankagung an die Großregierung für die Ausarbeitung der werthvollen Denkschrift und empfiehlt den Kommissionsantrag zur Genehmigung.

Kommerzienrath Scipio schließt sich dem Ausdruck des Dankes seitens der Vorredner an die Großregierung an und möchte nur noch besonders auf zwei Punkte aufmerksam machen. Einmal glaube er, daß wenn die Ertragsberechnungen näher durchgeführt sind und der Ertrag im Vergleich zu dem Ergebnis einer Vermögenssteuer klar hervortritt, es sich herausstellen werde, daß die Vermögenssteuer bezüglich der Kapitalrente keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt darstellt. Der Grund sei bereits von Herrn Geh. Hofrath Dr. Meyer hervorgehoben worden. Durchweg könne man sagen, daß die Papiere, die mündelsicher sind, höher besteuert werden und eine Entlastung nur für die unsicheren Papiere, auch wenn sie recht gut rentiren, eintritt.

Einen Rückschritt befürchte er aber auch bis zu einem gewissen Grad bei der Veranlagung der Häusersteuer und insbesondere trage er Bedenken, daß bei der höheren Heranziehung der Häusersteuerkapitalien bei der Vermögenssteuer die Landwirtschaft schärfer getroffen werde, obgleich unzweifelhaft die Häuserpreise in der Stadt gegenüber den auf dem Lande unverhältnißmäßig gestiegen seien. Er sei daher der Ansicht, daß man bei der Stellungnahme in der Reformfrage nicht vorsichtig genug sein könne, damit nicht etwa ein Schritt geschehe, der zu ungünstigeren Resultaten führe, als man sie bei dem heutigen System habe. In diesem Sinne sei er mit dem Kommissionsantrag vollständig einverstanden und bitte, demselben zuzustimmen.

Der Präsident des Groß. Finanzministeriums, Staatsrath Dr. Buchenberger, spricht seinen Dank aus für



die unbefangene und vorurtheilsfreie Art und Weise, in welcher die Denkschrift über die Reform der direkten Steuern sowohl in der Budgetkommission des Hohen Hauses als auch im Hohen Hause selbst behandelt worden sei. Freilich schließen die Ausführungen der Herren Vorredner alle mit einem „non liquet“, d. h. man habe sich weder ausdrücklich für die Ertragssteuern, noch für die Vermögenssteuer ausgesprochen, sondern man habe, weil man den Gegenstand noch nicht für spruchreif ansehe, den Wunsch, daß in dieser für unsern Staatshaushalt so hochwichtigen Frage noch weitere Erhebungen und Erwägungen seitens der Regierung angeestellt würden, insbesondere auch in der Richtung, ob nicht vielleicht doch einzelne (nominelle) Ertragssteuern in wirkliche Ertragssteuern umzubilden seien.

Redner ist ferner dankbar auch dafür, daß die Budgetkommission ihren ersten dem Hohen Haus unterbreiteten Antrag, der, so wie er laute, schwer oder gar nicht vollziehbar sei, zurückgezogen und denselben durch eine allgemeine Formulierung ersetzt habe, der Redner zustimmen könne.

In der Denkschrift sei gesagt, daß die reformatorische Umbildung der Ertragssteuern zu partiellen Vermögenssteuern einen an sich werthvollen Fortschritt bedeute, welchen herbeizuführen die Regierung grundsätzlich geneigt sei. Diese Ansicht der Regierung noch einmal des Näheren zu begründen, könne nach den schon früher im andern Hohen Hause gemachten Ausführungen unterbleiben.

Der Redner wolle sich hier auf eine Entgegnung auf die von den Herrn Vorrednern gemachten kritischen Bemerkungen beschränken. Zunächst müsse er im Allgemeinen betonen, daß die Vermögenssteuer in der Denkschrift in ihrer schärfsten Form und in ihren äußersten Konsequenzen dargestellt sei. Damit sei aber keineswegs gesagt, daß diese äußersten Konsequenzen in Wirklichkeit auch gezogen werden müßten. Er verweise in dieser Beziehung auf das z. B. wegen des Bezugs der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien in der Zweiten Kammer Gesagte.

Ebenso sei es bei der Katastrirung des Kapitalvermögens nicht unter allen Umständen nothwendig, den Kurswerth der Werthpapiere zu Grunde zu legen. Man könne auch den Weg einschlagen, daß man die Rente dieser Papiere kapitalisire und dieses Kapital

zur Grundlage der Vermögenssteuer mache. Damit fielen alle in dieser Richtung geäußerten Bedenken hinweg. Eine Privilegierung exotischer, unsicherer, aber hochverzinslicher Werthe auf Kosten der einheimischen, niederverzinslichen Papiere sei auf diese Weise völlig ausgeschlossen.

Das Hauptbedenken das gegen die Vermögenssteuer geäußert worden sei, bestehe nun in der Befürchtung, daß durch ihre Einführung die Landwirtschaft schwerer belastet werde. Demgegenüber müsse der Redner hervorheben, daß eine Lastenverschiebung innerhalb des ländlichen Grundbesizes auch eintreten müsse, sofern nur eine Reform der bestehenden Ertragssteuern in der Richtung der Reinertragskatastrirung vorgenommen werde; denn unzweifelhaft werde sich in diesem Falle für die Gegenden, welche sich mit dem Bau von Handelsgewächsen befäßen, höhere Steueranschläge im Vergleich mit den jetzigen und im Vergleich mit den Gegenden mit Körnerbau ergeben. Er hege nicht die Befürchtung, daß eine Reform im Sinne der Denkschrift zum Nachtheil der Landwirtschaft ausfallen werde. Für eine Reform, welche die Landwirtschaft gegenüber den andern Erwerbszweigen benachtheilige, sei Redner nach seiner ganzen Vergangenheit nicht zu haben.

Was gegen einen Uebergang zu einem System von wirklichen Ertragssteuern einzuwenden sei, sei fürs erste, daß ein Reinertragskataster wegen der damit verbundenen großen Kosten und Aufwendungen an Zeit und Mühe nur sehr schwer einer Revision unterzogen werden könne. Eine solche periodische Revision müsse aber verlangt werden, weil die Kataster bald veraltet seien und den wirklichen Ertragsverhältnissen nicht mehr entsprächen. In Württemberg sei vor neun Jahren eine Reinertragskatastrirung durchgeführt worden und erweise sich, wie der Präsident der württembergischen Kammer ausgeführt habe, gegenwärtig schon als veraltet. In einer Reihe von Landestheilen würden die damals katastrirten Erträge als ungerecht empfunden. Die württembergische Kammer habe deshalb auch den Wunsch geäußert, daß die Giltigkeit der bestehenden Ertragssteuern auf eine kurze Frist von Jahren beschränkt blieb.

Das sei der springende Punkt, daß die Reinertragskataster sich dem Wechsel der Verhältnisse nicht anzupassen vermöchten.



Technisch sei die Katastrirung des Reinertrags des Grund und Bodens deshalb mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil thatsächlich die Landwirthe zum großen Theil selbst keine genaue Kenntniß des wirklichen Ertrags ihrer Grundstücke besäßen. Man müsse sich deshalb mit einer approximativen Schätzung, einer schematischen Ermittlung des Ertrags begnügen.

Weil die katastrirten Erträge auf lange Zeit festgelegt seien und weil im Grunde ein eigentliches Reinertragskataster doch nicht vorhanden sei, deshalb könne auch ein Schuldenabzug im System eines Reinertragskatasters nicht erfolgen. Ein solcher könne nur in einem wirklichen Verkehrswertkataster stattfinden.

Die Frage des Schuldenabzuges sei in den Ausführungen der Herren Vorredner als eine Sache von mehr nebensächlicher Bedeutung behandelt worden. Das stehe aber im Gegensatz zu den Programmen sämtlicher Parteien, in denen die Frage des Schuldenabzuges immer als eine Forderung der Gerechtigkeit — und mit Recht — in den Vordergrund gestellt worden sei. Das entspreche wohl auch der Auffassung im Volke.

Der Redner wolle weiter darauf hinweisen, daß in einem System von wirklichen Ertragssteuern die Einkommensteuer vollkommen überflüssig sei; denn es sei doch wohl zwecklos, zuerst die Reinerträge der einzelnen Steuerquellen getrennt zu erfassen und sodann die Gesamtheit derselben noch einmal der Einkommensteuer zu unterwerfen. Das Wichtigere sei die Verbindung der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer, um dadurch den Besitz gegenüber dem Nichtbesitz etwas stärker heranziehen zu können.

Was speziell das Grundsteuerkataster betreffe, so sei von dem Herrn Berichterstatter großer Werth auf die Frage gelegt worden, wie sich die steuerliche Belastung der Landwirtschaft bei dem gegenwärtigen Zustand gegenüber einer Katastrirung der Reinerträge verhalten werde.

Dem gegenüber müsse Redner erklären, daß alles Material fehle, um eine Prüfung dieser Frage anstellen zu können. Aber selbst wenn man in einer Anzahl von Gemeinden bezügliche Erhebungen veranstalten wollte, so würde das Ergebnis doch keine völlig sichere Schlüsse zulassen. Die Reinertragskatastrirung komme im wesentlichen auf eine Ermittlung der Grundrente hinaus. Diese sei aber bei unserem stark parzellirten Grundbesitz gering. Der Grund und Boden

sei hauptsächlich Arbeitsobjekt. Der Ertrag sei deshalb vornehmlich Arbeitslohn. Die landwirtschaftliche Enquete im Jahre 1883 habe ergeben, daß in vielen Fällen eine Grundrente überhaupt nicht vorhanden sei. Man habe deshalb zur Korrektur untersucht, wie hoch sich die gesammten Auslagen an baarem Geld in den einzelnen Haushalten beliefen. Da sei dann in zahlreichen Fällen ein Baarüberschuß zutage gekommen. Das erkläre sich daraus, daß bei jenen Rentabilitätsberechnungen die Arbeitslöhne der Familienmitglieder selbst in Abzug gebracht worden seien. Diese Erscheinung trete hauptsächlich bei jenen Kulturen zu Tage, welche eine intensive Arbeit erforderten, bei Tabakbau, Cichorienbau u., also bei dem Bau von Handelsgewächsen. Das Erträgniß, das hier erzielt werde, sei eben nicht die Grundrente, sondern die Arbeitsrente. So habe sich z. B. beim Bau von Cichorien nach Abzug aller Lasten einschließlich der Löhne für eigene Arbeit ein Minus von 20 M. pro Morgen ergebe, während bei Hinzurechnung jener Arbeitslöhne sich ein Erträgniß von 100 M. pro Morgen gezeigt habe. Eine Reinertragskatastrirung könne deshalb niemals einen sichern Aufschluß über die Rentabilität der Landwirtschaft geben.

Die Regierung sei indessen bereit, unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Bedenken noch einmal in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, vielleicht auch unter versuchsweiser Anstellung einzelner Reinertragsberechnungen, und das Ergebnis derselben sodann dem nächsten Landtag vorzulegen, und in diesem Sinn könne Redner, wie bemerkt, der beantragten Resolution gerne zustimmen.

Fabrikant Krafft erklärt, daß er für den Kommissionsantrag stimmen werde, und zwar im Sinne der Ausführungen des Herrn Finanzministers. Persönlich sei er Anhänger der Vermögenssteuer und hätte deshalb gern gesehen, wenn die Kommission zu einem anderen Resultat gekommen wäre.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters zur Abstimmung geschritten. Diese ergab die einstimmige Annahme des Kommissionsantrags.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Petition verschiedener Beamtenwitwen um Erhöhung ihrer Pensionen.



